

Werbung und Spendesammlung

Die Letztverantwortung für Spendenwerbung und –verwendung wird vom Verein nicht an Dritte übertragen, sondern liegt beim Vorstand. Bei Spendensammlungen und Werbung beachtet die Organisation neben den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutz- und des Datenschutzgesetzes.

Unbeschadet der Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes räumt die Organisation die Anschluss von Mitgliedschaften sowie bei Erteilung von Einziehungsaufträgen oder Lastschriftverfahren ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen ein. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb dieser Frist, werden bereits bezahlte Beiträge rückerstattet.

Die Mitgliedschaft muss nach 12 Monaten ab Abschluss der Mitgliedschaft jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar sein. Falls der Mitgliedsbeitrag über ein Jahr hinaus im voraus bezahlt wurde, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung vorausbezahlten Anteils.

Der Verein verständigt den Spender/ die Spenderin beim Werbevorgang über die Verpflichtungserklärung und händigt Ihm/Ihr eines aus.

Ohne bestehende Vorkontakte werden keine unerbetenen Telefon-, Telefax-, oder E-Mail Werbe-Vorgänge unternommen.

Die in der Werbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wichtigen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.

Der Verein verpflichtet sich bei Werbeaktivitäten auf der Straße oder an der Haustür Irreführungen der angesprochenen Personen zu Vermeiden. Vereinsexterne Sammler werden vorher der Werbe- und Sammelaktionen geschult und aufgeklärt.

Es werden keine Bezeichnung, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche dazu führen könnten, Verwechslungen mit Bezeichnung, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Vereine entstehen zu lassen.

Für Rahma Austria

